

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00307 vom 24. Januar 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00307

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00307 du 24 janvier 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00307 del 24 gennaio 2007

Regeste

Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Lizentiats II-Prüfungen und Ausschluss von weiteren Prüfungen | Nichtbestehen der Lizentiatsprüfung Die Beschwerdeführerin hat die drei Klausuren zum schriftlichen Teil der Lizentiat II-Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zum zweiten Mal nicht bestanden und ist von weiteren Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät endgültig ausgeschlossen worden. Sie beantragt, die betreffenden drei Klausuren seien insgesamt als genügend zu bewerten; eventualiter sei die Prüfung zu annullieren und eine nochmalige Wiederholung zu gestatten. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1). Kognition (E. 2.1). In § 3 Abs. 2, 3 und 5 der Promotionsordnung wird eine Geltendmachung von Verschiebungsgründen ausgeschlossen, die sich auf eine bereits abgelegte Prüfung beziehen, sofern sie für die Kandidatin oder den Kandidaten vor bzw. während der Prüfung erkennbar waren (E. 2.3). Die Beschwerdeführerin kann weder Rechtsverletzungen noch Verfahrensfehler nachweisen (E. 3.1). Ebenso wenig kann sie glaubhaft dartun, dass sie ihre Prüfungsunfähigkeit nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkannt hat, sodass sie noch ein Verschiebungsgesuch hätte stellen können. An dieser Beurteilung würde aufgrund der Umstände im vorliegenden Fall auch ein nachträglich erstelltes psychiatrisches Gutachten zum Zustand der Beschwerdeführerin vor und während der Prüfung nichts ändern (E. 3.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Entschädigung ist ihr nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Gemäss dem auf 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung (Art. 83 lit. t BGG). Als Rechtsmittel ist daher auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu verweisen (Art. 113 BGG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.